

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Antrag der Fraktionen von SPD und CDU „Ambulante Pflege sichern
- Tarifvertrag Soziales zügig realisieren“ (Drucksache 18/3663)

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Antrag der Fraktionen von SPD und CDU „Ambulante Pflege sichern - Tarifvertrag Soziales zügig realisieren“ (Drucksache 18/3663) Stellung nehmen zu können.

Zu den acht Forderungen des Antrags nehmen wir wie folgt Stellung:

1. „gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretungen, den privaten, kommunalen und freigemeinnützigen Pflegeanbietern sowie den Sozialhilfeträgern in einen erneuten Dialog zu treten und auf eine schnelle Realisierung eines Tarifvertrages Soziales in der Altenpflege in Niedersachsen hinzuwirken.“

Grundsätzlich unterstützen wir jede Maßnahme, die das Ziel einer leistungs- und verantwortungsgerechten tariflich geregelten Entlohnung von beruflich Pflegenden in Niedersachsen unterstützt und beschleunigt. Als DBfK Nordwest haben wir bereits 2017 eine Entlohnung auf dem Niveau des TVöD gefordert. Die daraus resultierenden höheren Personalkosten sind in Vergütungsverhandlungen im vollem Umfang anzuerkennen und müssen voll refinanziert werden – unabhängig vom jeweiligen Rechtskreis (z. B. Krankenversicherung - SGB V / Pflegeversicherung - SGB XI).

Eine einheitliche tarifliche Entlohnung mindestens auf dem Niveau des TVöD impliziert die folgenden positiven Effekte:

1. Ein flächendeckend einheitlich hohes Lohnniveau, führt zu einer Homogenisierung der Preise von Leistungen in der Langzeitpflege. Die Tendenz geht dann weg von einem Preiswettbewerb hin zu einem Qualitätswettbewerb der Pflegeleistungen. Durch einen neu entfachten Wettbewerb wird sich die Qualität pflegerischer Leistungen im Sinne der Menschen mit Pflegebedarf hin zu einer person-zentrierten Pflege entwickeln.
2. Ein höheres Lohnniveau in der Langzeitpflege steigert die Attraktivität dieses pflegerischen Handlungsfeldes für Pflegefachpersonen und die des Pflegeberufs insgesamt.
3. Ein einheitliches Lohnniveau in der Langzeitpflege wird den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt auf andere Merkmale des Pflegeunternehmens verlagern. Dies führt zu Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wie z. B. verlässliche Dienstzeiten, Beschäftigungsumfang, betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitsklima.
4. Eine flächendeckende Vergütung mindestens analog zum TVöD führt dazu, dass eine gleiche Personalausstattung für Pflegeunternehmen gleich viel kostet. So führt die Ausschöpfung des Personalkorridors in Pflegesatzverhandlungen nicht mehr zur wirtschaftlichen Bedrohung. Speziell in stationären Einrichtungen wird dies zu einer besseren Personalausstattung führen.

Auch die Konzertierte Aktion Pflege Niedersachsen hat die Umsetzung der tariflichen Entlohnung in der Langzeitpflege auf ihrer Agenda. Zudem verweisen wir darauf, dass der Bundestag am **24. Oktober 2019** den Gesetzentwurf der Bundesregierung für **bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz) (19/13395)** in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung ([19/14416](#)) mit dem Ziel angenommen hat, die im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege Bund vereinbarten Maßnahmen für verbesserte Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche umzusetzen. Um diese zu erreichen, sind branchenweite Tarifverträge oder höhere Pflegemindestlöhne durch Rechtsverordnungen, die auf Empfehlungen der Pflegekommission basieren, vorgesehen. Insofern gehen wir auch davon aus, dass dieser Teil des Antrages zwischenzeitlich durch verschiedene Entwicklungen untermauert ist und bereits erarbeitet wird. Mithin stellen wir fest, dass kein seriöser Akteur in der Branche die Notwendigkeit einer guten Bezahlung in den Pflegeberufen aberkennt.

2. „den Bund auffordern, die Voraussetzungen zu schaffen, um eine auskömmliche Finanzierung der Wegpauschalen durch die Pflegekassen insbesondere für ländliche Bereiche zügig umzusetzen und sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Spielräume für die Finanzierung von auskömmlichen Wegpauschalen ausgenutzt werden.“

Durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) hat der Bund eine Grundlage über die zu schließende Bundesrahmenempfehlung, die auch den Bereich der Verbesserung der Finanzierung der Wegezeiten für ambulante Dienste betrifft, geschaffen. Diese Bundesrahmenempfehlung wird aktuell noch in Berlin verhandelt.

Der DBfK Bundesverband hat in seiner Stellungnahme zum PpSG bereits kommentiert, dass grundsätzlich das Anliegen der Bundesregierung, in § 132a SGB V die Versorgung im ländlichen Raum zu stärken, befürwortet wird. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass es zum einen bei einer Honorierung von Wegezeiten einer expliziten Festlegung des Gesetzgebers bedarf, welche Kosten hier zu inkludieren sind. Aus Sicht des DBfK müssen nicht nur die Arbeitszeit des Mitarbeiters und Kosten für Unterhalt und Kauf der Fahrzeuge berücksichtigt werden, so wie es bisher in den Verhandlungen kassenseitig dargestellt wird. Dringend sehen wir auch die Berücksichtigung von steigenden Benzinkosten und Wartungskosten der Fahrzeuge. Diese bleiben bisher unberücksichtigt.

Darüber hinaus haben wir darauf hingewiesen, dass die reine Fahrzeit innerorts sicherlich kürzer ist, aber die Verkehrssituation in Städten berücksichtigt werden muss (das zeigt auch das Thünen-Erreichbarkeitsmodell, welches Erreichbarkeiten von Pflegediensten ermittelt hat). So ist eine Erreichbarkeit des nächsten Patienten bezogen auf die Distanz zwar schnell gegeben, die Suche nach Parkmöglichkeit sowie das hohe Verkehrsaufkommen lassen die Wegezeiten jedoch drastisch steigen. Darüber hinaus wird dadurch nachgewiesenermaßen auch der Verschleiß der Fahrzeuge erhöht. Ein zweiter, nicht zu unterschätzender Faktor ist die Verfügbarkeit von Leistungserbringern. Zunehmend mehr Pflegedienste lehnen auch innerorts eine Versorgung von Patienten ab, da sie diese aus personellen Gründen nicht gewährleisten können. Erfolgt die Vergütung der Wegezeiten jedoch nur im ländlichen Raum, so werden innerorts andere Pflegedienste mit längeren Anfahrtswegen die Versorgung aus wirtschaftlicher Sicht nicht übernehmen können.

Auch wenn das PpSG nicht Gegenstand dieser Anhörung ist, sollen die Änderungsvorschläge des DBfK zum PpSG der Vollständigkeit halber dargestellt werden. Sie lauten wie folgt:

„In den Rahmenempfehlungen nach Satz 4 Nummer 5 ist den besonderen Anforderungen einer flächendeckenden Versorgung *im ländlichen Bereich* Rechnung zu tragen, dabei sind insbesondere angemessene Zuschläge für längere Wegezeiten vorzusehen und erstmalig bis zum 30. Juni 2019 zu vereinbaren. *Als Wegezeiten werden Anfahrten zur nächsten versorgten Person bezeichnet. Der Weg beginnt an der Tür des letzten Standortes (Büro oder Wohnungs- bzw. Haustür einer versorgten Person) und endet an der Wohnungs- bzw. Haustür der nächsten zu versorgenden Person.*“

Das **PpSG** § 132 a Abs.1 S.4 Nr.5 SGB V wurde wie folgt verabschiedet:

S.4 In den Rahmenempfehlungen sind insbesondere zu regeln:

(...)

„5. Grundsätze der Vergütungen und ihrer Strukturen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte sowie erstmals bis zum 30. Juni 2019 **Grundsätze für die Vergütung von längeren Wegezeiten, insbesondere in ländlichen Räumen, durch Zuschläge unter Einbezug der ambulanten Pflege nach dem Elften Buch...**“

Der DBfK fordert weiterhin, dass sämtliche Wegezeiten im Bereich SGB V und SGB XI im ländlichen und städtischen Bereich angepasst und honoriert werden.

3. „nach Abschluss des Tarifvertrags Soziales gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung hinzuwirken.“

Wir unterstützen eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausdrücklich und ersuchen die Landesregierung, mit ihren Mitteln die Umsetzung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen in der Pflege, auch gegen den Widerstand privater und kirchlicher Arbeitgeberverbände, zu unterstützen.

4. „sich im Bund dafür einzusetzen, ein Verbandsklagerecht für Pflegeanbieter einzuführen, um die Position einzelner Pflge-träger zu stärken, damit Verbände im Namen der einzelnen Träger auch gegen Schiedssprüche juristisch vorgehen können.“

Wir begrüßen Idee des „Verbandsklagerecht“ ausdrücklich. Diese Möglichkeit stärkt die Pflegebranche vor allem im ambulanten Bereich, in dem häufig die Trägerschaft der Einrichtungen bei Einzelpersonen oder kleine Trägern verortet ist.

5. „sich im Bund dafür einzusetzen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Vergütungsvereinbarungen mit Dachverbänden der Leistungsanbieter abgeschlossen werden können.“

Auch diese Forderung unterstützen wir ausdrücklich. Denn bei gleichen Leistungs-, Qualitäts- und Personalstandards sollte auch eine gleiche Leistungsvergütung erfolgen. Die ambulanten Pflegedienste würden in einem Bereich entlastet, den sie aufgrund des Aufwands teilweise vernachlässigen und somit nicht immer eine leistungsrechte Vergütung für Ihre Einrichtung verhandeln.

6. „alle aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Kostenträgern landesseitig auszuschöpfen.“

Um Dopplungen zu vermeiden verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Antrag der Bündnis 90/Grünen und der FDP (Drucksache 18/3649).

7. „die Entlohnung nach Tarif als Voraussetzung für die Zusage von Investitionsmitteln ins Niedersächsische Pflegegesetz mit aufzunehmen.“

Das ist nach unserem Kenntnisstand im Gesetzentwurf zur Überarbeitung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in „§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen“ bereits vorgesehen: „Bindung an einen Flächentarifvertrag oder eine tarifgerechte Entlohnung von Pflegefach- und Pflegehilfspersonen“. Wir begrüßen diese geplante Regelung ausdrücklich.

8. „die Voraussetzung zu schaffen, dass Entscheidungen der Schiedsstelle in anonymisierter Form regelmäßig veröffentlicht werden.“

Wir begrüßen diese Initiative. Es wäre hilfreich für die Vertretung von Pflegeunternehmen und deren Inhaber/-innen, wenn nicht jeder Anspruchsteller mit dem gleichen Anliegen die Schiedsstelle anrufen würde. Wenn bereits im Vorfeld nachzulesen wäre, wie der Ausgang bei einem vergleichbaren Verfahren war, würde das auch die Schiedsstelle entlasten. Daneben fordern wir die Entscheidungen der Schiedsstelle zusätzlich in laienverständlicher Sprache zu veröffentlichen. Aus unserer Sicht haben neben den Inhaber/-innen von Pflegeunternehmen auch Pflegefachpersonen und Menschen mit Pflegebedarf das Recht auf transparente Informationen zu den Entscheidungen der Schiedsstellen. Der so entstehende Begründungszwang kann nur positive Folgen für die bisher intransparenten Entscheidungsprozesse haben.

Hannover, 05. November 2019

Martin Dichter, Ph.D.
Vorsitzender
DBfK Nordwest e.V.

Anja Kokenbrink - Rechtsanwältin
Referentin für Unternehmerinnen und Unternehmer
DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de